

**3. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 13. Februar 1998**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund §§ 18, 19, 19 a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 3 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis 0,50 m – je nach Straßensituation - gesichert ist;

Als § 4 Ziffer 4 wird eingefügt:

Warenautomaten, die nicht mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen und nicht breiter als 0,75 m sind;

§ 4 Ziffer 4 (alt) wird § 4 Ziffer 5.

§ 4 Ziffer 5 (alt) wird § 4 Ziffer 6.

§ 2

Die Gebühren des Gebührentarifs gem. § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung werden entsprechend der in der Anlage beigefügten Fassung, die Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, neu festgesetzt.

§ 3

Im Gebührentarif gem. § 9 Abs.1 der Sondernutzungssatzung werden darüber hinaus folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Tarif-Nrn. 4.1 und 4.2 werden zusammengefasst in Tarif-Nr. 4.1, die folgende Fassung erhält:
- Automaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen oder breiter als 0,75 m sind -
Tarif-Nr. 4.3 (alt) wird Tarif-Nr. 4.2.
- b) Die Tarif-Nr. 7 – Schaukästen und Vitrinen, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen – entfällt.
- c) An gleicher Stelle wird die neue Tarif-Nr. 7 – Passantenbefragungen -, 8,50 €/Person/Tag, eingefügt.
- d) In Tarif-Nr. 8.3 – abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Werbung dienen -, wird hinter dem Wort "ausschließlich" eingefügt "oder überwiegend".

- e) Die Tarif-Nrn. 14 und 15 werden zusammengefasst in Tarif-Nr. 14, die damit folgende Fassung erhält:
- Baustelleneinrichtungsflächen mit und ohne Bauzaun (z.B. Arbeitsflächen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Materiallagerungen jeglicher Art, Baugruben) -
Die Untergliederung in die Tarif-Nrn. 14.1 und 14.2 entfällt.
- f) Tarif-Nr. 16 (alt) wird Tarif-Nr. 15.
Tarif-Nr. 17 (alt) wird Tarif-Nr. 16.
Tarif-Nr. 18 (alt) wird Tarif-Nr. 17.
- g) Tarif-Nr. 19 (alt) wird Tarif-Nr. 18. Die Worte "der Deutschen Post AG" entfallen.
In Tarif-Nr. 18.1 – Postablagekästen – wird die Bemessungsgrundlage von m²/Monat geändert in Stück/Monat.
- h) Die Tarif-Nrn. 20 (alt) und 21 (alt) entfallen in der bisherigen Form und werden in der neuen Tarif-Nr. 19 zusammengefasst, die damit die folgende Fassung erhält:

19 - Veranstaltungen –

19.1	Marktveranstaltungen, Spezial- und Jahrmärkte		
	bis zu 1 Woche	m ² /Tag	1,10 – 1,30
	ab der 2. Woche	m ² /Tag	0,55 – 0,65
19.2	Volksfeste, Kirmessen, Zirkusgastspiele	m ² /Woche	0,10 – 1,10
19.3	Informations-, Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter		
	bis zu 1 Woche	m ² /Tag	1,10 – 1,30
	ab der 2. Woche	m ² /Tag	0,55 – 0,65
19.4	Weihnachtsmärkte	m ² /Woche	1,50 – 2,80

§ 4

§ 9 Abs. 4 (alt) entfällt.

Folgender neuer § 9 Abs.4 wird eingefügt:

Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.

§ 9 Abs. 5 wird ergänzt um die Formulierung:

Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren teilweise verzichtet werden, wenn ein Teil der Sondernutzung einem der vorgenannten Zwecke dient oder im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.